



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0007-23-13
= RSS-E 83/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 9.925,23 netto aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die antragstellende Wohnungseigentümergeinschaft hat für ihre Liegenschaft (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung umfasst.

Vereinbart sind die AWB 2002, deren Artikel 6, Pkt 3 wie folgt lautet:

„(...) Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.(...)“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für einen Rohrbruch an einer Soleleitung der Heizungsanlage (Kosten für Leckortung und Reparatur laut Rechnungen € 9.925,23 netto). Im Zuge der Schadenabwicklung forderte die Antragsgegnerin die Rechnung über die

Installation der Soleleitung an. Die Antragstellervertreterin übermittelte daraufhin eine Rechnung der (anonymisiert) vom 5.10.2009 über € 7.791,88 netto / € 9.350,26 brutto, deren Seite 4 fehlte. Auf den übermittelten Seiten 1 bis 3 sowie 5 waren diverse Teile aufgelistet, dazu wurden am Ende 4 Monteurstunden in Rechnung gestellt. Die Antragsgegnerin verweigerte daraufhin die Zahlung des Schadens und forderte die Vorlage der Rechnung für den Einbau der Leitungen.

Die Antragstellerin brachte am 31.1.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag ein. Es seien alle vorhandenen Rechnungen vorgelegt worden, der Deckungsanspruch daher fällig.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 14.2.2023 wie folgt Stellung:

Gemäß Schadensmeldung vom 05.08.2022 hat uns die (anonymisiert) über einen Schadensfall bei o.a. Versicherungsnehmer informiert. Von unserer Seite aus wurde daraufhin umgehend ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständige mit der Besichtigung und Gutachten Erstellung beauftragt.

Unbestritten ist, dass es zu einem Rohrbruch an der Soleleitung der Heizungsanlage gekommen ist und deckt sich dies auch mit den Ausführungen im Gutachten. Fakt ist jedoch auch, dass ein für Soleleitungen nicht geeignetes Material (verzinktes Eisen) verwendet wurde und es nur durch diese falsche Material-auswahl zu einem Bruch an der noch „jungen“ Installation gekommen ist.

Aus diesem Grund haben wir, zur Wahrung unserer Regressansprüche, mit Schreiben vom 02.11.2022 die Rechnung für den damaligen Einbau angefordert.

Vom beauftragten Versicherungsmakler wurde uns daraufhin eine Rechnung der Firma (anonymisiert) mit der Nr. (anonymisiert) über € 7.791,88 vom 05.10.2009 übermittelt.

Unabhängig der Tatsache, dass die Seite 4 bei dieser Rechnung fehlt (übrigens auch bei den Unterlagen in Ihrer Übermittlung - Beilage 2) handelt es sich hierbei lediglich um eine Materialrechnung und nicht um den Einbau bzw. die Installation dieser Materialien.

Es ist technisch auszuschließen, dass der Monteur in den verrechneten 4 Stunden insgesamt 189 Positionen Installationsmaterial und 292 Meter Rohr verbaut hat.

Wir sind gerne bereit gemäß Versicherungsvertrag in den entstandenen kausalen Schaden einzutreten, bitte jedoch um Verständnis, dass zur Wahrung unserer Regressansprüche vorab die Übermittlung der regressrelevanten Unterlagen notwendig ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher auf die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall gemäß AWB 2002 Artikel 6.3: (...).

Die Antragstellerin übermittelte in ihrer Gegenäußerung die fehlende Seite 4, die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit, dass dies an ihrer Stellungnahme nichts ändere, da es sich nur um eine Materialrechnung handle, aber weiterhin eine Rechnung über die Installation fehle.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 34 VersVG kann der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gemäß Abs 2 leg cit kann der Versicherer auch Belege insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Diese Auskunfts- und Belegerteilungspflicht wird durch die vertragliche Obliegenheit des Art 6, Pkt. 3 AWB 2002 ergänzt. Ob diese vertragliche Obliegenheit durch die Antragstellerin im vorliegenden Fall verletzt worden ist oder nicht, kann aber aus Sicht der Schlichtungskommission aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Grundsätzlich ist die Aufklärungspflicht und Belegpflicht eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, der seinen Vertragspartner über alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Versicherungsleistung notwendigen Umstände nach Treu und Glauben aufzuklären hat, um diesen in die Lage zu versetzen, den Anspruch - ebenfalls nach Treu und Glauben - prüfen und die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen treffen zu können (RS0080203).

Im Zusammenhang mit Schadenfällen in der Kfz-Kasko- und -Haftpflichtversicherung wurde weiters ausgesprochen, dass die Aufklärungspflicht auch die Klarstellung aller jener Umstände gewährleisten soll, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können (RS0081010). Dies kann jedoch nur für Fälle gelten, in denen sich der Regress gegen den Versicherungsnehmer selbst oder gegen mitversicherte Personen richtet. Im vorliegenden Fall steht ein möglicher Regress gegen einen Dritten, nämlich den Installateur im Raum, zumal der Versicherer die Deckung des Schadenfalles gegenüber der Versicherungsnehmerin grundsätzlich nicht in Frage stellt. Damit hätte aber eine Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles selbst noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung (vgl § 6 Abs 3 VersVG).

Wenn also die Leistungspflicht dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Grunde nach feststeht, was von der Antragsgegnerin nicht bezweifelt wird, kann die Antragsgegnerin den möglichen Verlust der Regressmöglichkeit gegenüber einem Dritten nicht über die Drohung der Leistungsfreiheit wegen einer Verletzung der Auskunftspflicht geltend machen.

Vielmehr bleibt der Antragsgegnerin nur die Möglichkeit, sich auf eine Verletzung des § 34 Abs 2 VersVG zu berufen, der als vertragliche Nebenpflicht ausgestaltet ist. Obwohl die Norm selbst nicht ausdrücklich Rechtsfolgen ihrer Verletzung anordnet, kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Schadenersatzanspruch des Versicherers in Betracht (vgl Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG, 7. Lfg (2021), § 34 Rz 100). Auf einen solchen Schadenersatzanspruch hat sich die Antragsgegnerin aber nicht berufen. Für einen derartigen Anspruch hätte die Antragsgegnerin zu beweisen, dass die Antragstellerin gegen die Belegerteilungspflicht verstoßen hat, zumal es fraglich ist, ob ihr die Beschaffung eines rund 13 Jahre alten Beleges überhaupt billigerweise zugemutet werden kann. Weiters wäre die Antragsgegnerin dafür beweispflichtig, dass sie einen Regressprozess gegen den Installateur der Soleleitung gewonnen hätte und somit der Verstoß

gegen die Belegerteilungspflicht kausal für den Eintritt des Schadens bei der Antragsgegnerin war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023